



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <b>öffentlich</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> COS-BV-220/2020					
		Aktenzeichen: son - geb	Datum: 13.08.2020				
		Einreicher: Bürgermeister	Verfasser: Bauamt				
<b>Betreff:</b>  <b>Friedhofsgebührenkalkulation für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften</b>							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26.08.2020	Ortschaftsrat Senst	5	5	0	0	1	4
31.08.2020	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	6	0	0	6	0
31.08.2020	Ortschaftsrat Bräsen	4	3	0	1	2	0
31.08.2020	Ortschaftsrat Düben	4	4	0	1	0	3
31.08.2020	Ortschaftsrat Köselitz	5	5	0	0	0	5
31.08.2020	Ortschaftsrat Stackelitz	5	4	0	0	4	0
02.09.2020	Ortschaftsrat Thießen	6	6	0	0	6	0
03.09.2020	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	7	0	5	0	2
08.09.2020	Haupt- und Finanzausschuss	10	8	0	6	1	1
24.09.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die als Anlage enthaltene Kalkulation der Friedhofsgebühren für die kommunalen und kommunal verwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften sowie die Benutzung der Trauerhallen.

**Beschlussbegründung:**

Gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt erhebt die Stadt Coswig (Anhalt) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen erforderliche Gebühren.

Entsprechend § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen des Landes Sachsen-Anhalt gehört es zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern.

Für die Benutzung der Friedhöfe müssen nach § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Gebühren erhoben werden, denn diese zählen zu den kosten-rechnenden Einrichtungen. Ihre Betreibung soll möglichst kostendeckend aus Gebühren erfolgen. Die Einnahmen aus dem Erwerb einer Grabstelle und die Nutzung der Trauerhallen dienen der Deckung der anfallenden Aufwendungen.

Kommunale Friedhöfe sind:

- a) Friedhof Coswig (Anhalt) mit Trauerhalle
- b) Friedhof Bräsen mit Trauerhalle
- c) Friedhof Cobbelsdorf mit Trauerhalle
- d) Friedhof Jeber-Bergfrieden mit Trauerhalle
- e) Friedhof Senst
- f) Friedhof Thießen mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Stackelitz mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Trauerhallen:

- a) Köselitz
- b) Weiden
- c) Düben

Die Kalkulation wurde von der Firma B & P – Gesellschaft für kommunale Beratung mbH, Dresden, im Auftrag der Stadt Coswig (Anhalt) durchgeführt.

Als Datengrundlage dienten folgende Angaben:

Für die Trauerhallen:

- jährliche Kosten der Trauerhallen, dazu gehören Instandhaltungskosten im und am Gebäude, Energie, Heizungs- und Ausstattungskosten, Versicherung, Abschreibung,
- Fallzahlen der Trauerhallennutzung

Für den Erwerb einer Grabstelle:

- Personal-, Versicherungs- und Fahrzeugkosten, Kosten für den Maschinenpark, Wegeunterhaltung, Reparatur an Wasserentnahmestellen und Einfriedungen, Naturschutzmaßnahmen, Anlegen von Gemeinschaftsurnenanlagen, Kompostierarbeiten, Flächenangaben zu genutzten Flächen und ruhenden Flächen

Als Kalkulationszeitraum wurden die Jahre 2015 bis 2017 betrachtet. Da im Regelfall eine Nachkalkulation aller 3 Jahre erfolgen soll sind die Jahre 2018 – 2020 bei der Nachkalkulation im Jahr 2021 zu betrachten.

